

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss „Bachelor of Science“	Ausgabe <b>46/2007</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. M</b>	Telefon <b>3700</b>

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Juli 2005 (Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar 2007 S. 218); der Senat hat am 4. Juli 2007 die Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 18. Juli 2007 diese genehmigt.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Mediensysteme mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12.07.2005 (MdU 20/2007) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen

2. § 15, Abs. 5, Satz 2 wird gestrichen

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 - Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß einzureichen. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Bachelorarbeit muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Bewertung der schriftlichen Arbeit muss spätestens nach zwei Monaten erfolgt sein. Anschließend wird die Bachelorarbeit durch einen etwa zwanzigminütigen Vortrag und eine Diskussion vor den Teilnehmern verteidigt.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für den Vortrag und die darauf bezogene Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist ein weiterer Prüfer zu bestellen."

4. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend der Credits der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums (mit Ausnahme des Forschungsprojektmoduls) zu 60 % einerseits, des Forschungsprojektmoduls zu 20 % und der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung andererseits zu 20 %; im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mindestens 4,0 lautet.

(3) Bei hervorragenden Leistungen wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt, wenn beide Prüfer sowohl die Bachelorarbeit als auch die Verteidigung mit 1,0 bewertet haben. Das arithmetischen Mittel der entsprechend der Credits der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des Studiums darf nicht schlechter als 1,3 und die Noten der Prüfungen dürfen nicht schlechter als 2,3 sein.“

5. § 20, Abs. 3 wird wie folgt angefügt:

„Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma-Supplement (DS) in deutscher und in englischer Sprache aus.“

6. § 21, Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt angefügt:

„Die Urkunde wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.“

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, den 4. Juli 2007

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann  
Rektor

Diese Satzung ist genehmigungsfähig:

Dipl.-Jur. Junghanß  
Justitiar

Genehmigung:

Weimar, 18. Juli 2007

Prof. Dr.-Ing. Zimmermann  
Rektor